

# **Kooperationsvertrag**

für den Lörracher Ausbildungsverbund generalistische Pflegeausbildung

## Inhalt

1. Kooperationspartner und Zielsetzung.....	4
2. Grundsätze der Zusammenarbeit aller Beteiligten des Ausbildungsverbundes .....	4
3. Mitglieder des Ausbildungsverbundes .....	4
3.1 Koordinationsstelle.....	4
3.2 Träger der praktischen Ausbildung .....	5
3.3 Berufsfachschulen .....	5
3.4 Weitere an der praktischen Ausbildung beteiligte Einrichtungen .....	5
3.5 Zusammenarbeit mit Trägern der praktischen Ausbildung, Berufsfachschulen für Pflege und weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligte Einrichtungen aus anderen Landkreisen .....	5
4. Zusammenarbeit der Kooperationspartner .....	5
4.1 Lenkungskreis (Leitungsebene) .....	6
4.1.1 Aufgaben des Lenkungskreises .....	6
4.1.2. Beschlussfassung .....	6
4.2 Koordinationsstelle.....	7
4.3 Berufsfachschulen/ Träger der praktischen Ausbildung (Arbeitsebene) .....	7
4.4 Lernortkooperationen (Arbeitsebene) .....	7
5. Ausbildungsangebot und -kapazitäten.....	7
6. Wahleinsätze .....	8
7. Fairer Austausch.....	8
8. Planung und Sicherstellung der Ausbildung, Lehrmittel .....	8
9. Praxisanleitung, Praxisbegleitung und Beurteilungen.....	9
10. Rahmenbedingungen zur Durchführung der Ausbildung.....	10
10.1 Fachliches Weisungsrecht .....	10
10.2 Fehlverhalten und arbeitsrechtliche Konsequenzen.....	10
10.3 Arbeitszeit und Arbeitsschutz .....	10
10.4 Ausgleich von Fehlzeiten .....	11
10.5 Versicherung.....	11
10.6 Arbeitskleidung.....	11
10.7 Ausbildungsvergütung, Fahrtkosten .....	11
10.8 Schweigepflicht, Datenschutz .....	11
11. Kostenerstattung.....	11
12. Dauer und Kündigung des Vertrags.....	13

# **Kooperationsvertrag für den Lörracher Ausbildungsverbund Pflege**

13. Beitritt zum Kooperationsvertrag.....	13
14. Schlussbestimmungen.....	13
Anlagen.....	15
Anlage 1: Liste der Kooperationspartner .....	15
Anlage 2: Beitrittserklärung.....	16
Anlage 3a: Ausbildungskapazität im Ausbildungsverbund im Landkreis Lörrach – Berufsfachschule für Pflege .....	17
Anlage 3b: Ausbildungskapazität im Ausbildungsverbund Pflege im Landkreis Lörrach - Träger der praktischen Ausbildung .....	18
Anlage 3c: Ausbildungskapazität im Ausbildungsverbund Pflege im Landkreis Lörrach – weitere an der praktischen Ausbildung beteiligte Einrichtungen .....	20
Anlage 4.....	21
Empfehlungen der Leistungserbringerverbände an Erstattungen der Träger der praktischen Ausbildung für deren Kosten (§29 PflBG).....	21
Anlage 5: Kontaktdaten und Einwilligung Datenschutz .....	23

## **1. Kooperationspartner und Zielsetzung**

Der Lörracher Ausbildungsverbund generalistische Pflegeausbildung (im Folgenden: Ausbildungsverbund) ist ein Zusammenschluss von Pflegeschulen, Trägern der praktischen Ausbildung und weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen im Landkreis Lörrach. Der Ausbildungsverbund ist offen für alle Pflegeschulen, Ausbildungsträger und beteiligte Einrichtungen im Landkreis Lörrach.

Ziel des Ausbildungsverbundes ist es, die im Rahmen der Ausbildung erforderlichen praktischen Einsätze der Auszubildenden aller beteiligten Ausbildungsträger sicherzustellen. Damit soll die Zahl der Ausbildungsplätze gehalten oder gesteigert und wesentlich zur Deckung des Fachkräftebedarfs in der Region beigetragen werden.

Die teilnehmenden Einrichtungen verpflichten sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Einsatzstellen für Auszubildende anderer Ausbildungsträger im Ausbildungsverbund bereit zu stellen.

Ziel dieses Vertrages nach § 6 Abs. 4 PflBG ist die Regelung der Zusammenarbeit der Vertragspartner zur Durchführung der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sowie der Landesregelungen in Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

## **2. Grundsätze der Zusammenarbeit aller Beteiligten des Ausbildungsverbundes**

Im Sinne einer Vertrauenskultur arbeiten die Kooperationspartner offen und konstruktiv zusammen. Mit einer transparenten Kommunikation wird sichergestellt, dass allen Beteiligten den gleichen Zugang zu ausbildungsrelevanten Informationen haben.

Die Zusammenarbeit erfolgt mit dem Ziel, den Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können.

Die Kooperationspartner respektieren, dass die jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung für den eigenen Bedarf an Fachkräften ausbilden. Sie sichern zu, dass im Zusammenhang mit Fremdeinsätzen von Auszubildenden keine Abwerbeversuche unternommen werden.

## **3. Mitglieder des Ausbildungsverbundes**

### **3.1 Koordinationsstelle**

Der Landkreis Lörrach unterstützt den Ausbildungsverbund mit einer Koordinationsstelle. Vorläufig ist die Mitgliedschaft der Koordinationsstelle im Ausbildungsverbund auf zwei Jahre befristet. Nach jeweils zwei Jahren (erstmalig zum 01.04.2022) wird vom Landkreis Lörrach eine Evaluierung durchgeführt, ob eine Unterstützung des Ausbildungsverbundes durch den Landkreis noch benötigt wird. Anmerkung: Die Koordinationsstelle bleibt auch über den 01.04.2022 hinaus Mitglied im Verbund, die Evaluation wird um ein Jahr auf 2023 verschoben.

Auch bei Ausscheiden der Koordinationsstelle aus dem Ausbildungsverbund bleibt der Kooperationsvertrag zwischen den restlichen Kooperationspartnern bestehen.

### **3.2 Träger der praktischen Ausbildung**

Die Träger der praktischen Ausbildung betreiben zur Durchführung von Pflichteinsätzen geeignete Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 PflBG und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben in Baden-Württemberg.

Eine Aufstellung von Trägern der praktischen Ausbildung und zugehörige Trägerinformationen sind in der Anlage 1 und 3b aufgeführt.

### **3.3 Berufsfachschulen**

Bei den Berufsfachschulen handelt es sich um staatliche und staatlich anerkannte Berufsfachschulen für Pflege nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 9 PflBG. Der theoretische und praktische Unterricht erfolgt abwechselnd im Blockmodell. Die beteiligten Berufsfachschulen für Pflege sind in der Anlage 1 aufgeführt.

### **3.4 Weitere an der praktischen Ausbildung beteiligte Einrichtungen**

Die weiteren Einrichtungen bilden keine eigenen Pflegekräfte aus. Sie betreiben zur Durchführung von Praxiseinsätzen geeignete Einrichtungen nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen in Baden-Württemberg und stellen Praxisplätze für die Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung. Weitere an der praktischen Ausbildung beteiligte Einrichtungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

### **3.5 Zusammenarbeit mit Trägern der praktischen Ausbildung, Berufsfachschulen für Pflege und weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligte Einrichtungen aus anderen Landkreisen**

Für die Aufnahme von Einrichtungen außerhalb des Landkreises in den Lörracher Ausbildungsverbund ist die Zustimmung des Lenkungskreises erforderlich. Die Möglichkeit der Einrichtungen und Schulen im Landkreis Lörrach mit Einrichtungen und Schulen außerhalb des Landkreises individuelle Kooperationsverträge abzuschließen, bleibt hiervon unberührt.

## **4. Zusammenarbeit der Kooperationspartner**

Die Kooperationspartner

- Vereinbaren Regeln für eine zuverlässige und transparente wechselseitige Kommunikation
- Entwickeln ein gemeinsames Ausbildungsverständnis
- Legen der praktischen Ausbildung ein in der jeweiligen Einrichtung entwickeltes Ausbildungskonzept zugrunde
- Entwickeln gemeinsame Beurteilungskriterien
- Überprüfen die Qualität der Ausbildung anhand vorhandener oder noch zu entwickelnder Qualitätskriterien

## ■ Kooperationsvertrag für den Lörracher Ausbildungsverbund Pflege

- Beraten sich bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels gemeinsam mit der oder dem bzw. der Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolgs und setzen diese unverzüglich gemeinsam mit der bzw. dem Auszubildenden um

### 4.1 Lenkungskreis (Leitungsebene)

Zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen und engen Zusammenarbeit richten die Kooperationspartner einen Lenkungskreis ein. Dieser besteht aus

- Der/dem Mitarbeiter/in der Koordinationsstelle
- Je einem/r Vertreter/in der beteiligten Berufsfachschule für Pflege
- Zwei Vertreter\*innen der Kreiskliniken
- Zwei von der AG Heime entsendeten Vertreter\*innen
- Zwei von den ambulanten Diensten im Landkreis entsendeten Vertreter\*innen
- Sowie eine Stellvertretende Person um die Präsenz bei Abwesenheit des jeweiligen Mitgliedes des Lenkungskreises zu sichern

Bei den Vertreter/innen der ambulanten Dienste soll sowohl ein kirchlicher Dienst, als auch ein privater oder freigemeinnütziger Dienst vertreten sein. Hierbei entsenden die kirchlichen Dienste ihre/n Vertreter\*in in eigener Regie. Die/der Vertreter\*in der privaten/freigemeinnützigen Dienste wird aus dem Arbeitskreis Pflege (begleitendes Gremium des Pflegestützpunkts) entsendet.

Die Mitgliedschaft im Lenkungskreis ist Vertreter\*innen von Einrichtungen und Berufsfachschulen aus dem Landkreis Lörrach vorbehalten.

#### 4.1.1 Aufgaben des Lenkungskreises

Der Lenkungskreis wirkt auf einen angemessenen Ausgleich der Interessen der Kooperationspartner hin. Der Lenkungskreis berät über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Ausbildungsverbund.

Die Mitglieder des Lenkungskreises tauschen sich mindestens zweimal jährlich aus.

Erforderliche und sinnvolle Anpassungen des Kooperationsvertrages werden vom Lenkungskreis vorbereitet. Die Kooperationspartner werden über geplante Anpassungen informiert und erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme. Danach beschließt der Lenkungskreis.

#### 4.1.2. Beschlussfassung

Der Lenkungskreis ist ein konsensorientiertes Organ. Die in den Lenkungskreis entsendeten Vertreter\*innen (Mitglied des Lenkungskreises) der Kooperationspartner sind im Rahmen der Aufgaben des Lenkungskreises entscheidungsbefugt.

Jedes Mitglied des Lenkungskreises ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Ist es einem Mitglied des Lenkungskreises nicht möglich an einem Beschluss teilzunehmen, bestellt er eine/n Stellvertreter/in, der/die für ihn stimmberechtigt ist. Der Lenkungskreis ist nur beschlussfähig, sofern mindestens 70 % (aktuell 8) der Mitglieder anwesend sind und sofern jeweils mindestens eine Vertretung der vier Bereiche: Schulen, Kreiskliniken, AG Heime, Ambulante Dienste anwesend. Die geforderte Anwesenheit der vier Bereiche liegt auch dann vor, wenn nach Satz 2 ein stimmberechtigter Stellvertreter für das abwesende Mitglied benannt wurde.

Beschlüsse des Lenkungskreises können durch die anwesenden Mitglieder nur einstimmig beschlossen werden

#### **4.2 Koordinationsstelle**

Primäre Aufgabe der Koordinationsstelle ist die Steuerung der praktischen Einsätze gemäß Ausbildungsplan bei den Partnern des Ausbildungsverbunds.

Die Koordinationsstelle erstellt auf Basis der Informationen der Berufsfachschulen und der Träger der praktischen Ausbildung die Einsatzplanung für die gesamte Ausbildungsdauer der Auszubildenden.

Die Koordinationsstelle organisiert mit dem Lenkungskreis ein jährliches Treffen zur Information und zum Austausch aller Kooperationspartner (Leitungsebene).

Die Koordinationsstelle aktualisiert bei Veränderung regelmäßig die Liste der Kooperationspartner (Anlage 1), sowie die aktuellen Empfehlungen der Leistungserbringerverbände an Erstattungen der Träger der praktischen Ausbildung für deren Kosten (Anlage 4) und informiert alle Kooperationspartner unmittelbar darüber.

#### **4.3 Berufsfachschulen/ Träger der praktischen Ausbildung (Arbeitsebene)**

Die beteiligten Berufsfachschulen sollen mindestens zweimal jährlich ein Praxisanleiter\*innentreffen für die mit ihnen durch Auszubildende verbundenen Einrichtungen anbieten. Ziel der Treffen ist die Information und Austausch der Akteure, sowie die Praxisanleiter\*innentreffen schulübergreifend zu organisieren und anzubieten.

#### **4.4 Lernortkooperationen (Arbeitsebene)**

Durch den Austausch von Auszubildenden im Rahmen der Lernortkooperation miteinander verbundene Träger der praktischen Ausbildung, treffen sich mindestens einmal jährlich (Arbeitsebene). Die verbundenen Träger organisieren Zeitpunkt, Standort und Art der Treffen selbstständig und in eigener Absprache.

### **5. Ausbildungsangebot und -kapazitäten**

Für jeden Ausbildungsgang treffen die Kooperationspartner Festlegungen zum Umfang und zur Art der Praxiseinsatzplätze, die von ihnen für diesen Ausbildungsgang zur Verfügung gestellt werden. Die Angaben erfolgen in Form der Anlage 3a-c.

Die Koordinationsstelle fordert drei Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges die Angaben der Anlage 3a-c ein. Die Kooperationspartner teilen der Koordinationsstelle fortlaufend die Auszubildenden mit, die eine Ausbildungszusage erhalten haben. Spätestens zwei Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges teilen Sie der Koordinationsstelle mit, welche und wie viele Praxiseinsatzplätze sie bei den Kooperationspartnern für diesen Ausbildungsgang in Anspruch nehmen möchten. Damit die Koordinationsstelle die Einsatzorte möglichst wohnortnah bestimmen kann, übermitteln die Träger der praktischen Ausbildung Namen und Wohnorte der Auszubildenden.

Die Koordinationsstelle informiert die Träger frühestmöglich vor Ausbildungsbeginn über den zeitlichen Ablauf und die Einsatzorte der praktischen Ausbildung (Ausbildungsplan). Die Koordinationsstelle informiert die Einsatzstellen über die zugeordneten Auszubildenden und die geplanten Einsatzzeiten.

## **6. Wahleinsätze**

Die Art, Inhalt und Ort der Wahleinsätze werden von den Trägern der praktischen Ausbildung selbst gesteuert. Die Koordinationsstelle plant die Zeiten für die Wahleinsätze in Verbindung mit dem Vertiefungseinsatz.

## **7. Fairer Austausch**

Das Verhältnis zwischen Auszubildenden in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) und der stationären Akutpflege (Krankenhäuser) beträgt im Landkreis Lörrach zum Zeitpunkt der Vertragserstellung etwa 2 zu 1.

Die Kooperationspartner verpflichten sich ihre Auszubildenden dem Zahlenverhältnis des jeweiligen Ausbildungsganges entsprechend auszutauschen.

Bei einer Dezimalzahl (z. B. 1,8 zu 1) streben die Kooperationspartner eine größtmögliche Annäherung an das Zahlenverhältnis an. Die Wahrnehmung des fairen Austausches delegieren die Kooperationspartner an die Koordinierungsstelle im Rahmen der Praxiseinsatzplanung.

## **8. Planung und Sicherstellung der Ausbildung, Lehrmittel**

Die jeweilige Berufsfachschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie ist zur Erstellung des schulinternen Curriculums verpflichtet. Sie stellt dieses den Trägern der praktischen Ausbildung zur Verfügung. Die jeweilige Berufsfachschule gewährleistet, dass das Curriculum alle rechtlichen Vorgaben an Inhalt und Umfang des Unterrichts erfüllt. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht.

Die Planung und Sicherstellung der praktischen Ausbildung an den jeweiligen Praxiseinsatzorten wird durch den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung geleistet. Er erstellt einen Ausbildungsplan für seine Auszubildenden, der die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung enthält und Bestandteil des Ausbildungsvertrags ist.

Die Träger der praktischen Ausbildung beauftragen die Koordinationsstelle zur Wahrnehmung der Aufgabe der Steuerung der praktischen Einsätze gemäß Ausbildungsplan.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Auszubildenden während ihres Praxiseinsatzes gemäß dem Ausbildungsplan, der in der Verantwortung ihres Trägers der praktischen Ausbildung erstellt worden ist, auszubilden.

Die Berufsfachschulen für Pflegeberufe im Landkreis gestalten einen einheitlichen Ausbildungsnachweis für die Auszubildenden. Es wird angestrebt, auch weitere für die Ausbildung erforderlichen Formulare einheitlich zu gestalten, um den Trägern der praktischen Ausbildung die Verwendung zu erleichtern.

Anhand des Ausbildungsnachweises vollziehen die Träger der praktischen Ausbildung und die Berufsfachschule nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird. Die Kooperationspartner unterstützen die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise.

Treten bei der Durchführung der praktischen Ausbildung Abweichungen zum Ausbildungsplan auf, informieren sich die Kooperationspartner gegenseitig.

Die jeweilige Berufsfachschule stellt eine Liste der zu nutzenden Lehr- und Lernmittel auf und stellt diese Liste den Trägern der praktischen Ausbildung zur Verfügung. Die für den theoretischen Unterricht benötigten Lehr- und Lernmittel werden durch die Pflegeschule allen Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die für die praktische Ausbildung benötigten Ausbildungsmittel werden durch die Träger der praktischen Ausbildung den Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sie entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Stand. Die weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen stellen die für den Praxiseinsatzort spezifisch benötigten Ausbildungsmittel kostenfrei zur Verfügung.

## **9. Praxisanleitung, Praxisbegleitung und Beurteilungen**

An allen Praxiseinsatzorten ist durch die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen die geplante und strukturierte Praxisanleitung im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu gewährleisten. Hinzu kommt die im Ausbildungsalltag spontan erforderliche situative Praxisanleitung. Die Kooperationspartner teilen sich gegenseitig unmittelbar mit, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Praxisanleitung gefährdet ist.

Die Berufsfachschulen stellen durch ihre Lehrer\*innen die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Diese dient der Betreuung der Auszubildenden, der Beratung der Praxisanleiter\*innen des Praxiseinsatzortes und der Kommunikation mit dem Praxiseinsatzort. Die Praxisbegleitung kann unter anderem in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden.

Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen gewähren dazu einem Vertreter der Pflegeschule Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen.

Der Vertreter der Berufsfachschule stimmt seinen Besuch und dessen Terminierung mit der jeweiligen Praxiseinsatzstelle ab. Der externe Praxiseinsatzort informiert den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung über den Termin der Praxisbegleitung. Im Rahmen der Praxisbegleitung muss ein persönlicher Austausch mit der/dem zuständigen Praxisanleiter\*in ermöglicht werden.

Der Praxiseinsatzort des Vertiefungseinsatzes unterstützt die Berufsfachschule bei der Organisation und Durchführungen des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung des/der zuständigen Praxisanleiter/in als Fachprüfer\*in.

Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen erstellen nach § 6 Abs. 2 PflAPrV eine qualifizierte Leistungseinschätzung über den bei ihnen durchgeführten prakti-

schen Einsatz unter Ausweisung von Fehlzeiten. Die Leistungseinschätzung ist der Auszubildenden oder dem Auszubildenden bei Beendigung des Einsatzes bekannt zu machen und zu erläutern.

Danach leiten die Kooperationspartner die Leistungseinschätzung an den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung der oder des Auszubildenden zur Bildung der Note für die praktische Ausbildung für das Ausbildungsjahr weiter.

Die Berufsfachschule legt die Note für die praktische Ausbildung im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung aller für das Ausbildungsjahr erstellten qualifizierten Leistungseinschätzungen fest.

## **10. Rahmenbedingungen zur Durchführung der Ausbildung**

### **10.1 Fachliches Weisungsrecht**

Während eines Praxiseinsatzes hat die Praxiseinsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Die Träger der praktischen Ausbildung weisen ihre Auszubildenden darauf hin.

### **10.2 Fehlverhalten und arbeitsrechtliche Konsequenzen**

Die Kooperationspartner unterrichten sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Verfehlungen der Auszubildenden. Die Kooperationspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Fortführung des praktischen Einsatzes abbrechen. Dies setzt voraus, dass der betreffende Kooperationspartner, im Falle schwerer Verfehlungen oder nachweislich strafbarem Verhalten der oder des Auszubildenden, dem jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung erfolglos eine Frist zur Ergreifung arbeitsrechtlicher Maßnahmen gesetzt hat und für den Kooperationspartner die Zusammenarbeit mit der oder dem Auszubildenden unzumutbar ist.

### **10.3 Arbeitszeit und Arbeitsschutz**

Die Kooperationspartner beachten die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, insbesondere § 9 ArbSchG und die übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes.

Der Träger der praktischen Ausbildung legt fest, welche durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit bei externen Einsätzen zu Grunde gelegt wird. Hierüber verständigt sich der Träger der praktischen Ausbildung mit der Praxiseinsatzstelle. Die Gestaltung der Arbeitszeiten obliegt der Praxiseinsatzstelle. Die Praxiseinsatzstelle stellt sicher, dass das Erreichen der vollständigen Pflichtstunden des jeweiligen Einsatzes durch die Dienstplanung gewährleistet ist.

Die Träger der praktischen Ausbildung regeln in ihren Ausbildungsverträgen den Umgang mit der Arbeitszeit bei externen praktischen Einsatzstellen.

Die Kooperationspartner sind verpflichtet, die Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen von der Arbeit in der Einrichtung freizustellen.

#### **10.4 Ausgleich von Fehlzeiten**

Fehlzeiten während der praktischen Ausbildungszeit müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen. Dabei dürfen die Fehlzeiten der praktischen Ausbildung einen Umfang von 25 Prozent der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten (§ 1 Abs. 4 PflAPrV). Der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung legt auf der Grundlage der Entscheidung der zuständigen Behörde über eine Verlängerung der Ausbildungsdauer fest, in welchem Umfang, wann und ggf. wo eine erforderliche Nachholung erfolgt. Die Kooperationspartner sind bestrebt, eine erforderliche Nachholung in ihren Einrichtungen zu ermöglichen.

#### **10.5 Versicherung**

Die Auszubildende oder der Auszubildende ist über den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert.

#### **10.6 Arbeitskleidung**

Die Träger der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, ihren Auszubildenden während der Einsätze die erforderliche Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen und zu reinigen. Auf Wunsch des jeweiligen Praxiseinsatzortes ist die dort verwendete Arbeitskleidung zu verwenden. In diesem Falle wird die Arbeitskleidung vom jeweiligen Praxiseinsatzort zur Verfügung gestellt und gereinigt.

Erforderliche Schutzkleidung wird grundsätzlich vom jeweiligen Einsatzort zur Verfügung gestellt.

#### **10.7 Ausbildungsvergütung, Fahrtkosten**

Die Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung an die Auszubildenden gezahlt.

Die Übernahme und Erstattung von Fahrtkosten, die mit der Ausbildung in Zusammenhang stehen, sowie Fahrten zu externen Praxiseinsätzen werden durch die Träger der praktischen Ausbildung geregelt.

#### **10.8 Schweigepflicht, Datenschutz**

Die Träger der praktischen Ausbildung haben die Auszubildenden über die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung zu belehren. Die Belehrung ist in der Personalakte zu dokumentieren.

### **11. Kostenerstattung**

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflBG umfasst das Ausbildungsbudget des Trägers der praktischen Ausbildung auch die Ausbildungskosten der weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen, d.h. diese sind in der Pauschale zu den Kosten der praktischen Ausbildung enthalten. Nach § 34 Abs. 2 PflBG gilt der Grundsatz, dass die Kosten der Kooperationspartner, die in der Ausgleichszuweisung durch den Ausbildungsfonds enthalten sind, an diese weiterzuleiten sind.

## ■ Kooperationsvertrag für den Lörracher Ausbildungsverbund Pflege

Die Kooperationspartner erhalten aus der nach den Verhandlungen der Länder hervorgehenden Ausgleichszuweisung an den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung bzw. die jeweilige Pflegeschule anteilig eine Zahlung, die ihrem eigenen Kostenanteil entspricht.

Die Höhe der Weiterleitung richtet sich nach den Empfehlungen der Leistungserbringerverbände in Baden-Württemberg zu Erstattungen von Trägern der praktischen Ausbildung für externe Praxiseinsatzstellen im Rahmen der Pflegeausbildung.

Die Stundenvergütungen werden dabei ausschließlich für die Pflichtstunden eines Einsatzes nach Anlage 7 zur PflAPrV erstattet. Wird bei einem externen Einsatz die Pflichtstundenzahl überschritten (z.B. 410 Stunden im Krankeneinsatz), berechnet sich die Vergütung also dennoch anhand der vorgeschriebenen Stundenzahl (400 Stunden).

Sonderfälle:

- a) Die Pflichtstunden des Einsatzes werden wg. Fehlzeiten des Auszubildenden um bis zu 25% unterschritten: Die Einsatzstelle erhält die vollständige Weiterleitung der Ausgleichszuweisung gemäß den vorgesehenen Pflichtstunden
- b) Die Pflichtstunden des Einsatzes werden wg. Fehlzeiten des Auszubildenden um mehr als 25% unterschritten: Es erfolgt eine stundengenaue Abrechnung der praktischen Einsatzzeit und damit eine anteilige Weiterleitung der Ausgleichszuweisung.
- c) Die Anleitungszeit von mindestens 10% der Pflichtstunden wird, aus Gründen die bei der/dem Auszubildenden liegen, nicht erreicht: Die Einsatzstelle erhält die vollständige Weiterleitung der Ausgleichszuweisung gemäß den vorgesehenen Pflichtstunden
- d) Die Anleitungszeit von mindestens 10% der Pflichtstunden wird, aus Gründen die bei der Einsatzstelle liegen, nicht erreicht: Die Weiterleitung der Ausgleichszuweisung wird anteilig gekürzt. Eine ausgefallene Anleitungsstunde wird dabei mit dem zehnfachen Stundensatz einer Praxisstunde bewertet. (Siehe auch Nr. 9 Abs. 1)

Die Stundensätze werden jährlich entsprechend den Empfehlungen der Leistungserbringerverbände Baden-Württemberg festgelegt fortgeschrieben (siehe Anlage).

Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Sätze ist immer, dass die Praxiseinsatzstelle die Praxisanleitung tatsächlich selbst leistet (bzw. ihr Kosten hierfür entstehen). Sollte im Einzelfall die Praxisanleitung vom Träger der praktischen Ausbildung erbracht werden, so wird für die Anleitungsstunde der 8fache Einsatzstundensatz der stationären Pflege in Abzug gebracht.

Bei Praxiseinsatzstellen außerhalb eines Krankenhauses, einer stationären Pflegeeinrichtung oder eines ambulanten Dienstes wird der Satz für stationäre Pflegeeinrichtungen herangezogen.

Die Abrechnung erfolgt immer einsatzbezogen nach Abschluss des Praxiseinsatzes. Die Praxiseinsatzstelle berechnet hierzu die Höhe der anteiligen Ausgleichszuweisung gemäß der empfohlenen Stundensätze an den Träger der praktischen Ausbildung. Der Träger der praktischen Ausbildung leitet die anteilige Ausgleichszuweisung an die Praxiseinsatzstelle weiter.

## **12. Dauer und Kündigung des Vertrags**

Der Vertrag tritt am 1. April 2020 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Kooperationspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Begonnene Ausbildungsmaßnahmen mit Auszubildenden der kündigenden Vertragspartei werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden der oder des Auszubildenden) oder dem Ende der bereits vereinbarten praktischen Ausbildungsmaßnahme) fortgeführt. Der kündigende Kooperationspartner verpflichtet sich bereits vereinbarte Einsätze externer Auszubildender zu gewährleisten.

Im Fall der Kündigung durch einen Kooperationspartner entsteht für die anderen Kooperationspartner ein Sonderkündigungsrecht. Diese können binnen zwei Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung ihrerseits den Kooperationsvertrag kündigen. Im Fall der Ausübung eines Sonderkündigungsrechts endet die Mitgliedschaft zu dem gleichen Zeitpunkt zu dem auch der Kooperationspartner ausscheidet, der das Sonderkündigungsrecht ausgelöst hat.

Nach Kündigung des Kooperationsvertrages scheidet der kündigende Kooperationspartner aus dem Ausbildungsverbund aus.

Der Kooperationsvertrag wird nach Ausscheiden eines oder mehrerer Kooperationspartner von den verbleibenden Kooperationspartnern zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt.

## **13. Beitritt zum Kooperationsvertrag**

Die beteiligten Partner erklären Ihren Beitritt zum Ausbildungsverbund und die Zustimmung zu diesem Kooperationsvertrag durch eine schriftliche Beitrittserklärung (Anlage 1).

Möchte nach einer Kündigung und damit nach dem Ausscheiden aus dem Ausbildungsverbund eine Pflegeschule, ein Träger der praktischen Ausbildung oder ein weiterer an der praktischen Ausbildung beteiligter Einrichtungen aus dem Landkreis Lörrach erneut dem Ausbildungsverbund beitreten, ist dies nur mit einer erneuten schriftlichen Beitrittserklärung möglich.

## **14. Schlussbestimmungen**

Die Kooperationspartner verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO bzw. der KDO oder des DSG-EKD.

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksam-

## ■ Kooperationsvertrag für den Lörracher Ausbildungsverbund Pflege

keit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Kooperationspartner, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

## **Anlagen**

### **Anlage 1: Liste der Kooperationspartner**

Folgende Vertragspartner fungieren als Träger der praktischen Ausbildung oder Praxiseinsatzstelle im Rahmen der Pflegeausbildung ab 01.01.2020 und sind durch Unterzeichnung dieses Kooperationsvertrages Teil des Lörracher Ausbildungsverbunds Pflege sowie Mitglied der Verbundversammlung:

Alle im Folgenden aufgelisteten Praxispartner haben Ihre Einwilligung zur Weitergabe der in dieser Anlage aufgeführten Daten innerhalb des Ausbildungsverbunds zum Zwecke der Vertragserfüllung in der Anlage 2 dieses Kooperationsvertrages ausdrücklich zugestimmt.

Siehe Anlage 1 zum Kooperationsvertrag Pflege:

[www.loerrach-landkreis.de/pflegeausbildung](http://www.loerrach-landkreis.de/pflegeausbildung)

Diese Anlage wird durch die Koordinierungsstelle regelmäßig aktualisiert und allen Praxispartnern nach Beginn jedes neuen Ausbildungsganges in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt.

**Anlage 2: Beitrittserklärung**

**Beitrittserklärung zum Kooperationsvertrag im Lörracher  
Ausbildungsverbund generalistische Pflegeausbildung**

Einrichtung	
Art der Einrichtung	<input type="radio"/> Berufsfachschule für Pflege <input type="radio"/> Träger der praktischen Ausbildung <input type="radio"/> weitere an der praktischen Ausbildung beteiligte Einrichtung
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon	
Fax	
Mail	

Die oben genannte Einrichtung tritt dem Lörracher Ausbildungsverbund auf Grundlage des am 01.04.2020 in Kraft tretenden Kooperationsvertrags zum Zeitpunkt der Unterschrift bei. Eine Abschrift des Kooperationsvertrages wurde mit Unterschrift ausgehändigt.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Anlage 3a: Ausbildungskapazität im Ausbildungsverbund im Landkreis  
Lörrach – Berufsfachschule für Pflege**

<b>Berufsfach- schule für Pflege</b>	
<b>Straße</b>	
<b>PLZ, Ort</b>	
<b>Tel.</b>	
<b>Fax</b>	
<b>E-Mail</b>	

Die Berufsfachschule für Pflege stellt den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 2 PflAPrV sicher für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann, sowie

- zur/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger\*in
- zur/zum Altenpfleger\*in
- zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann mit erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c SGB V (vgl. § 14 PflBG).

Maximale Ausbildungsplätze Kurs(e) Frühjahr:

Maximale Ausbildungsplätze Kurs(e) Herbst:

Übt eine Auszubildende oder ein Auszubildender das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 oder 3 PflBG aus und bietet die Berufsfachschule für Pflege den für den gewählten Abschluss erforderlichen Unterricht nicht selbst an, unterstützt sie den Träger der praktischen Ausbildung bei der Suche nach einer anderen geeigneten Berufsfachschule für Pflege, die den Erwerb des gewählten Abschlusses anbietet.

Die Berufsfachschule für Pflege kooperiert derzeit mit folgenden Berufsfachschulen für Pflege:

Berufsfachschule für Pflege 1 \_\_\_\_\_ mit Abschluss Altenpfleger\*in  
Berufsfachschule für Pflege 2 \_\_\_\_\_ mit Abschluss Gesundheits- und  
Kinderkrankenpfleger\*in

Der Träger der praktischen Ausbildung bleibt verantwortlich für die Sicherstellung der Durchführung der gewählten Ausbildung.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Anlage 3b: Ausbildungskapazität im Ausbildungsverbund Pflege im Landkreis  
Lörrach - Träger der praktischen Ausbildung**

<b>Einrichtung</b>	
<b>Straße</b>	
<b>PLZ, Ort</b>	
<b>Tel.</b>	
<b>Fax</b>	
<b>E-Mail</b>	

<b>Angestrebte Ausbildungsplätze</b>	<b>Kurs Frühjahr</b>	<b>Kurs Herbst</b>
Angestrebte Ausbildungsplätze pro Ausbildungsgang (gesamt)		

Der Träger der praktischen Ausbildung kann folgende Praxiseinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG selbst sicherstellen (maximale Anzahl der Praktikumsplätze die zeitgleich besetzt werden können)

<b>Anzahl</b>	<b>Bereich</b>
	Akutpflege in stationären Einrichtungen
	Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
	ambulante Akut- und Langzeitpflege
	pädiatrische Versorgung
	psychiatrische Versorgung

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_\_ je Auszubildendem.

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt verbindlich folgende Praktikumsplätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG für die Partner im Ausbildungsverbund zur Verfügung

<b>Anzahl</b>	<b>Bereich</b>
	Akutpflege in stationären Einrichtungen
	Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
	ambulante Akut- und Langzeitpflege
	pädiatrische Versorgung*
	psychiatrische Versorgung

\* Die Einsatzplanung in der Pädiatrie erfolgt in direkter Abstimmung mit der Koordinationsstelle  
Stand November 2023

## ■ Kooperationsvertrag für den Lörracher Ausbildungsverbund Pflege

**Hinweis:** Bitte bei der Angabe der Praktikumsplätze für die Partner auch die Abwesenheiten der eigenen Auszubildenden durch externe Praktikumseinsätze berücksichtigen. Anhaltspunkt zur Berechnung der hierdurch entstehenden Praktikumsplätze: Pflichteinsatz + Schule = ca. 6 Monate Abwesenheit. 2 Pflichteinsätze + Schule = ca. 12 Monate Abwesenheit. D.h. pro 3 eigene Ausbildungsplätze kann 1 Praktikumsplatz für die Partner im Ausbildungsverbund zur Verfügung gestellt werden.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Anlage 3c: Ausbildungskapazität im Ausbildungsverbund Pflege im Landkreis  
Lörrach – weitere an der praktischen Ausbildung beteiligte Einrichtungen**

(Einrichtungen, die nicht selbst ausbilden, aber Praktikumsplätze zur Verfügung stellen)

<b>Einrichtung</b>	
<b>Straße</b>	
<b>PLZ, Ort</b>	
<b>Tel.</b>	
<b>Fax</b>	
<b>Mail</b>	

Die an der praktischen Ausbildung beteiligte Einrichtung stellt kontinuierlich folgende Praktikumsplätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG für die Partner im Ausbildungsverbund zur Verfügung

<b>Anzahl</b>	<b>Bereich</b>
	Akutpflege in stationären Einrichtungen
	Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
	ambulante Akut- und Langzeitpflege
	pädiatrische Versorgung
	psychiatrische Versorgung

Die an der praktischen Ausbildung beteiligte Einrichtung stellt kontinuierlich folgende Praktikumsplätze für sonstige Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG zur Verfügung.

<b>Anzahl</b>	<b>Bereich</b>
	Pflegeberatung
	Rehabilitation
	Palliation
	Dialyse

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Anlage 4**

**Empfehlungen der Leistungserbringerverbände an Erstattungen der Träger der praktischen Ausbildung für deren Kosten (§29 PflBG)**

Die empfohlenen Vergütungen für 2023 & 2024/2025 staffeln sich wie folgt:

<b>2023/ 2024/ 2025</b>	<b>Einsatzstelle</b>		
	<b>Krankenhaus</b>	<b>Stat. Pflege</b>	<b>Amb. Dienst</b>
2023 Erstattung/ Praxisstunde	8,54 €	9,32 €	10,11 €
2024 Erstattung/ Praxisstunde	9,02 €	9,90 €	10,74 €
2025 Erstattung/ Praxisstunde	9,23 €	10,16 €	11,02 €
<b>Erstattungen an Einsatzstellen</b>			
	<b>Träger der praktischen Ausbildung</b>		
<b>2023</b>	<b>KH-Azubi</b>	<b>Stat. Azubi</b>	<b>Amb. Azubi</b>
Ambulanter Einsatz (400h)	4.044,00 €	4.044,00 €	
Stationärer Pflege-Einsatz (400h)	3.728,00 €		3.728,00 €
Krankenhaus-Einsatz (400h)		3.416,00 €	3.416,00 €
<b>2024</b>	<b>KH-Azubi</b>	<b>stat. Azubi</b>	<b>amb. Azubi</b>
Ambulanter Einsatz (400h)	4296,00 €	4296,00 €	
Stationärer Pflege-Einsatz (400h)	3.960,00 €		3.960,00 €
Krankenhaus-Einsatz (400h)		3.608,00 €	3.608,00 €
<b>2025</b>	<b>KH-Azubi</b>	<b>stat. Azubi</b>	<b>amb. Azubi</b>
Ambulanter Einsatz (400h)	4408,00 €	4408,00 €	
Stationärer Pflege-Einsatz (400h)	4064,00 €		4064,00 €
Krankenhaus-Einsatz (400h)		3692,00 €	3692,00 €

## ■ Kooperationsvertrag für den Lörracher Ausbildungsverbund Pflege

Zusammenfassung:

Ein Krankenhaus erhält als Praxiseinsatzstelle für 400 Stunden Praxiseinsatz jeweils 3.608,00 EUR (2024) bzw. 3.692,00 EUR (2025).

Eine stationäre Pflegeeinrichtung erhält als Praxiseinsatzstelle für 400 Stunden Praxiseinsatz jeweils 3.960,00 EUR (2024) bzw. 4.064,00 EUR (2025).

Ein ambulanter Pflegedienst erhält als Praxiseinsatzstelle für 400 Stunden Praxiseinsatz jeweils 4.296,00 EUR (2024) bzw. 4.408,00 EUR (2025).

**Voraussetzung: Praxiseinsatzstellen erbringen die Praxisanleitung für die Auszubildenden.**

Quelle: Empfehlungen der Leistungserbringerverbände in Baden-Württemberg (vom 04.10.2023) zu Erstattungen von Trägern der praktischen Ausbildung (TdpA) für (externe) Praxiseinsatzstellen im Rahmen der Pflegeausbildung – Anpassung aufgrund der Ausbildungspauschalen 2024/2025

Die Stundensätze werden jährlich entsprechend den Empfehlungen der Leistungserbringerverbände Baden-Württemberg fortgeschrieben.

**Anlage 5: Kontaktdaten und Einwilligung Datenschutz**

Ich stimme ausdrücklich zu, dass die jeweiligen Kontaktdaten des Kooperationsvertrages aufgenommen und an die Koordinationsstelle des Landkreises Lörrach, sowie an alle Mitglieder dieses Ausbildungsverbundes zum Zwecke der Vertragserfüllung weitergegeben werden dürfen.

Ja

Nein

Name des Praxispartners:

---

Postadresse:

---

Name Ansprechpartner/-in  
Pflegeausbildung:

---

Telefonnummer  
Ansprechpartner/-in:

---

E- mail- Adresse  
Ansprechpartner/-in:

---

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Berufsfachschule

\_\_\_\_\_  
Praxisträger